



Verordnung über das Einreise- und Ausreisensystem (Einreise- und Ausreisensystem-Verordnung, EESV)

vom [...]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 103f des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (AIG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. den Datenkatalog des Einreise- und Ausreisensystems (EES) sowie die Eingabe-, Bearbeitungs- und Abfragerechte der Behörden im EES nach der Verordnung (EU) 2017/2226²;
- b. die Verfahren für die Abfrage und den Zugang zu den Daten des EES;
- c. den Zugang zu den Daten des EES über die zentrale Zugangsstelle;
- d. die Datenbearbeitung;
- e. die Rechte der betroffenen Personen, den Datenschutz, die Datensicherheit und die Aufsicht über die Datenbearbeitung.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

SR

¹ SR 142.20; BB1 2019 4573

² Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisendaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, Fassung gemäss ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20.

- a. *Schengen-Staat*: Staat, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist.
- b. *Schengen-Aussengrenzen*: Grenzen, die nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung vom 15. August 2018³ über die Einreise und die Visumerteilung festgelegt wurden;
- c. *Drittstaatsangehörige oder Drittstaatsangehöriger*: Angehörige oder Angehöriger eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) noch der Europäischen Freihandelsassoziation ist;
- d. *terroristische Straftat*: Straftat gemäss dem Anhang 1a der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013⁴;
- e. *sonstige schwere Straftat*: Straftat gemäss dem Anhang 1b der N-SIS-Verordnung.

² Die Schengen-Assoziierungsabkommen sind in Anhang 1 aufgeführt.

2. Abschnitt: Datenkatalog des EES sowie Eingabe-, Bearbeitungs- und Abfragerechte im EES

Art. 3 Datenkatalog des EES

Art. 103f/Bst. c AIG

Die Daten des EES sind in Anhang 2 aufgeführt.

Art. 4 Online-Eingabe- und -Bearbeitungsrechte

(Art. 103c Abs. 1 AIG)

¹ Folgende Organisationseinheiten und Personen der Behörden des Bundes nach Artikel 103c Absatz 1 AIG können Daten im EES im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben online eingeben und bearbeiten:

- a. bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV): die mit Personenkontrollaufgaben beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
 1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzübertrittskontrollen,
 2. zur Prüfung des rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz,
 3. zur Erstellung und Aktualisierung des EES-Dossiers;
- b. beim Staatssekretariat für Migration (SEM): der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration:
 1. im Rahmen der Aufhebung, Annullierung oder Verlängerung eines Visums,
 2. zur Prüfung des rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz;
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen: im Rahmen der Aufhebung, Annullierung oder Verlängerung eines Visums.

³ SR 142.204

⁴ SR 362.0

² Folgende kantonale und kommunale Behörden können Daten im EES im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben online eingeben und bearbeiten:

- a. die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden: zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Grenzübertrittskontrollen;
- b. die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden:
 1. zur Prüfung des rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz,
 2. zur Erstellung und Aktualisierung des EES-Dossiers;
- c. die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben:
 1. im Rahmen der Aufhebung, Annullierung oder Verlängerung eines Visums,
 2. zur Prüfung des rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz;
- d. die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben:
 1. zur Prüfung des rechtmässigen Aufenthalts in der Schweiz,
 2. zur Erstellung und Aktualisierung des EES-Dossiers;

³ Der Umfang der Eingabe- und Bearbeitungsrechte ist in Anhang 2 festgelegt.

Art. 5 Online-Abfragerechte

(Art. 103c Abs. 2 und 5 AIG)

¹ Folgende Organisationseinheiten und Personen der Behörden des Bundes nach Artikel 103c Absatz 2 AIG können die Daten des EES im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben online abfragen:

- a. bei der EZV: die mit Personenkontrollaufgaben beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
 1. zur Durchführung der Grenzübertrittskontrollen an den Schengen-Aussengrenzen der Schweiz,
 2. im Rahmen des Visumverfahrens via das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) (Art. 109a AIG),
 3. zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz sowie zur Identifikation von Ausländerinnen und Ausländern, welche möglicherweise unter einer anderen Identität im EES erfasst wurden oder welche die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen;
- b. beim SEM:
 1. der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration:
 - im Rahmen des Visumverfahrens via das C-VIS (Art. 109a AIG)
 - zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz sowie zur Identifikation von Ausländerinnen und Ausländern, welche möglicherweise unter einer

anderen Identität im EES erfasst wurden oder welche die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen,

2. der Direktionsbereich Planung und Ressourcen: zur Erstellung von Statistiken (Art. 63 der Verordnung [EU] 2017/2226⁵);
- c. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen: im Rahmen des Visumverfahrens via das C-VIS (Art. 109a AIG);
- d. das Staatssekretariat und die Politische Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten: im Rahmen des Visumverfahrens via das C-VIS (Art. 109a AIG).

² Folgende kantonale und kommunale Behörden können die Daten des EES im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben online abfragen:

- a. die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden:
 1. zur Durchführung der Grenzübertrittskontrollen an den Schengen-Aussengrenzen der Schweiz,
 2. im Rahmen des Visumverfahrens via das C-VIS (Art. 109a AIG);
- b. die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden, die Personenkontrollen durchführen: zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz sowie zur Identifikation von Ausländerinnen und Ausländern, welche möglicherweise unter einer anderen Identität im EES erfasst wurden oder welche die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen;
- c. die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben: im Rahmen des Visumverfahrens via das C-VIS (Art. 109a AIG);
- d. die kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben: zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt in der Schweiz sowie zur Identifikation von Ausländerinnen und Ausländern, welche möglicherweise unter einer anderen Identität im EES erfasst wurden oder welche die Voraussetzungen zur Einreise oder zum Aufenthalt in der Schweiz nicht oder nicht mehr erfüllen.

³ Die Einsatzzentrale des fedpol (EZ fedpol) kann als zentrale Zugangsstelle im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben online Daten des EES abfragen.

⁴ Der Umfang der Abfragerechte ist in Anhang 2 festgelegt.

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a.

3. Abschnitt: Verfahren für die Abfrage und den Zugang zu den Daten des EES

Art. 6 Abfrage zur Prüfung von Visumgesuchen und für Visumentscheide

¹ Die Abfrage des EES zur Prüfung von Visumgesuchen und zum Entscheid über solche Gesuche oder zum Entscheid über die Annullierung, Aufhebung oder Verlängerung eines Visums erfolgt direkt über das C-VIS, anhand eines oder mehrerer der folgenden Datenelemente:

- a. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (personenbezogene Daten);
- b. Art und Nummer des Reisedokuments, Code des ausstellenden Staates, Ablauf der Gültigkeitsdauer (Daten zu den Reisedokumenten);
- c. Nummer der Visumvignette, Code des ausstellenden Staates (visumbezogene Daten);
- d. Fingerabdrücke, Gesichtsbild (biometrische Daten).

² Ergibt die Suche einen Treffer, so kann die zuständige Behörde die Daten der Kategorien I–VI nach Anhang 2 abfragen.

Art. 7 Abfrage bei Kontrollen an den Schengen-Aussengrenzen oder auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz

¹ Die Abfrage des EES bei Kontrollen von Drittstaatsangehörigen an den Schengen-Aussengrenzen oder zur Überprüfung des rechtmässigen Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen auf dem Hoheitsgebiet der Schweiz erfolgt anhand einzelner oder mehrerer personenbezogener Daten oder Daten zu den Reisedokumenten.

² Ergibt die Suche einen Treffer, so werden die vor Ort erfassten biometrischen Daten der betreffenden Person mit deren gespeicherten biometrischen Daten verglichen.

³ Ergibt der Vergleich eine Übereinstimmung, so kann die zuständige Behörde die Daten der Kategorien I–VI nach Anhang 2 abfragen.

⁴ Ist die Überprüfung der betreffenden Person nicht möglich oder zweifelt die zuständige Behörde an deren Identität, so erfolgt eine Abfrage zur Identifikation.

Art. 8 Erstellung und Aktualisierung des persönlichen EES-Dossiers oder der Einreisedaten

¹ Wird bei der Abfrage des EES zur Überprüfung von Drittstaatsangehörigen nach Artikel 7 festgestellt, dass zur betreffenden Person noch kein persönliches EES-Dossier erstellt wurde, so kann die zuständige Behörde bei Bedarf ein solches erstellen.

² Wird bei der Abfrage des EES zur Überprüfung von Drittstaatsangehörigen nach Artikel 7 festgestellt, dass bereits Daten im EES erfasst wurden, so kann die zuständige Behörde bei Bedarf die enthaltenen Daten aktualisieren und den Zeitpunkt der

Ein- oder Ausreise in den und aus dem Schengen-Raum oder die Einreiseverweigerung im EES erfassen.

³ Die zuständige Behörde erfasst die Einreisedaten der oder des betreffenden Drittstaatsangehörigen, wenn sie oder er sich bereits in der Schweiz aufhält und nach einem längeren Aufenthalt in der Schweiz der Kurzaufenthalt beginnt.

Art. 9 Abfrage zur Identifikation

¹ Die Abfrage des EES zur Identifikation von Drittstaatsangehörigen, die möglicherweise bereits unter einer anderen Identität erfasst wurden oder die die Voraussetzungen für eine Einreise in den Schengen-Raum oder den dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, erfolgt anhand der vor Ort erfassten biometrischen Daten.

² Ergibt die Suche einen Treffer, so kann die zuständige Behörde die Daten der Kategorien I–VI nach Anhang 2 abfragen.

Art. 10 Abfrage des automatisierten Berechnungssystems

(Art. 103c Abs. 3 und 103f/Bst. j AIG)

¹ Die Stellen und Personen nach Artikel 5 können das automatisierte Berechnungssystem, online abfragen, um zu ermitteln, ob die oder der betreffende Drittstaatsangehörige die zulässige Aufenthaltsdauer im Schengen-Raum überschritten hat.

² Das Berechnungssystem liefert die Daten der Kategorie VI nach Anhang 2.

Art. 11 Zugriff auf die generierte Liste des Informationsmechanismus

(Art. 103f/Bst. j AIG)

¹ Folgende Organisationseinheiten des SEM können auf die durch den Informationsmechanismus nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2017/2226⁶ generierte Liste von Drittstaatsangehörigen, die die Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts im Schengen-Raum überschritten haben, zugreifen:

- a. der Direktionsbereich Planung und Ressourcen: zur Erstellung von Statistiken;
- b. der Direktionsbereich Zuwanderung und Integration: zur Erfüllung seiner Aufgaben in den Bereichen Visa, Reisedokumente und Identifikation.

² Die Liste enthält die Daten der Kategorien I, II, V und VI nach Anhang 2.

4. Abschnitt: Zugang zu Daten des EES über die zentrale Zugangsstelle

Art. 12 Zugangsberechtigte Stellen

(Art. 103c Abs. 4 AIG)

¹ Folgende Organisationseinheiten der Behörden des Bundes nach Artikel 103c Absatz 4 Buchstaben a–c AIG können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a.

terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten Daten des EES im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der EZ fedpol beantragen:

- a. bei fedpol:
 1. die Bundeskriminalpolizei,
 2. die für internationale Identifizierungen zuständige Stelle;
- b. beim Nachrichtendienst des Bundes:
 1. die Abteilung Beschaffung,
 2. die Abteilung Auswertung,
 3. die Steuerung Terrorismusabwehr,
 4. die Steuerung Nachrichtendienst,
 5. die Steuerung Extremismusabwehr,
 6. die Steuerung Nonproliferation,
 7. der Bereich Ausländerdienst;
- c. bei der Bundesanwaltschaft: zur Bekämpfung internationaler Verbrechen und Vergehen sowie zur Verfolgung von Delikten, die nach den Artikeln 23 und 24 der Strafprozessordnung (StPO)⁷ der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen:
 1. die Bereiche Internationale Rechtshilfe, Staatsschutz, Terrorismus und Wirtschaftskriminalität in Bern,
 2. die Bereiche Wirtschaftskriminalität, Organisiertes Verbrechen und Geldwäscherei der Zweigstellen in Lausanne, Lugano und Zürich.

² Die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone nach Artikel 103c Absatz 4 Buchstabe d AIG können zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten Daten des EES im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei der EZ fedpol beantragen.

Art. 13 Verfahren für den Erhalt der Daten

(Art. 103f Bst. b AIG)

¹ Die Stellen nach Artikel 12 reichen bei der EZ fedpol ein begründetes Gesuch um Zugang zu den Daten des EES ein.

² In dringenden Fällen, in denen eine unmittelbar drohende Lebensgefahr abgewendet werden muss, die im Zusammenhang mit einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat steht, bearbeitet die EZ fedpol das Gesuch unverzüglich und überprüft nachträglich, ob die Voraussetzungen nach Artikel 14 erfüllt waren und ob es sich tatsächlich um einen dringenden Fall handelte.

Art. 14 Voraussetzungen für den Erhalt der Daten

(Art. 103f Bst. b und h AIG)

¹ Voraussetzung für die Datenbekanntgabe ist, dass die beantragten Daten erforderlich sind:

⁷ SR 312.0

- a. zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten;
- b. zur Feststellung von bisherigen Reisen und Aufenthalten im Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten von bekannten Verdächtigen, Straftäterinnen oder Straftätern oder mutmasslichen Opfern von terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten; oder
- c. zur Identifikation von unbekanntem Verdächtigen, Straftäterinnen oder Straftätern oder mutmasslichen Opfern terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten.

² Zudem überprüft die EZ fedpol, ob:

- a. die Datenbekanntgabe verhältnismässig ist; und
- b. Beweise oder hinreichende Gründe zur Annahme bestehen, dass die Datenbekanntgabe dazu beitragen wird, den damit verfolgten Zweck zu erfüllen.

³ Die Datenbekanntgabe zur Identifikation von unbekanntem Verdächtigen, Straftäterinnen oder Straftätern oder mutmasslichen Opfern von terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten (Abs. 1 Bst. c) setzt zusätzlich voraus, dass die EZ fedpol vor der Datenbekanntgabe die folgenden nationalen Informationssysteme abfragt:

- a. das DNA-Profil-Informationssystem nach dem DNA-Profil-Gesetz vom 20. Juni 2003⁸;
- b. das automatisierte Fingerabdruck-Identifikationssystem (AFIS) nach der Verordnung vom 6. Dezember 2013⁹ über die Bearbeitung biometrischer erkenntnisdienstlicher Daten;
- c. das Informationssystem IPAS nach der IPAS-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹⁰
- d. das Informationssystem JANUS nach der JANUS-Verordnung vom 15. Oktober 2008¹¹;
- e. das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL) nach der RIPOL-Verordnung vom 26. Oktober 2016¹².

⁴ Keine vorgängige Abfrage der nationalen Informationssysteme ist nötig in Fällen, in denen:

- a. eine Abfrage von vornherein als aussichtslos erscheint; oder
- b. eine unmittelbar drohende Lebensgefahr abgewendet werden muss, die im Zusammenhang mit einer terroristischen oder sonstigen schwerer Straftat steht.

⁸ SR 363

⁹ SR 361.3

¹⁰ SR 361.2

¹¹ SR 360.2

¹² SR 361.0

Art. 15 Abfrage und Übermittlung der Daten

(Art. 103f/Bst. b AIG)

¹ Sind die Voraussetzungen für die Datenbekanntgabe erfüllt, so fragt die EZ fedpol die Daten des EES ab.

² Für die Zwecke nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgt die Abfrage anhand der personenbezogenen Daten, der visumbezogenen Daten, der Daten zu den Reisedokumenten oder der biometrischen Daten. Ergibt die Suche einen oder mehrere Treffer, so kann die EZ fedpol die Daten der Kategorien I–VI nach Anhang 2 an die gesuchstellenden Behörden übermitteln.

³ Für den Zweck nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c erfolgt die Abfrage anhand der biometrischen Daten. Ergibt die Suche einen Treffer, so kann die EZ fedpol die Daten der Kategorie I nach Anhang 2 an die antragstellenden Behörden übermitteln.

Art. 16 Informationsaustausch mit EU-Mitgliedstaaten, die die Verordnung (EU) 2017/2226 nicht anwenden

(Art. 103e Abs. 4, 103e und 103f/Bst. i AIG)

¹ Die Mitgliedstaaten der EU nach Artikel 103e AIG können ihre Anträge auf Datenzugang an die Behörden nach Artikel 12 richten.

² Das Verfahren, die Voraussetzungen und die Abfrage und Übermittlung der Daten richten sich sinngemäss nach den Artikeln 13–15.

5. Abschnitt: Datenbearbeitung**Art. 17** Löschung von Daten von Drittstaatsangehörigen, die nicht mehr dem EES unterstehen

(Art. 103f/Bst. d AIG)

Die Daten der Kategorien I–VI nach Anhang 2 von Drittstaatsangehörigen, die nicht mehr dem EES unterstehen, werden durch das SEM gelöscht, sobald die betroffene Person:

- a. ein Asylgesuch in der Schweiz eingereicht hat;
- b. ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt in der Schweiz erworben hat;
- c. eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz besitzt; oder
- d. das Schweizer Bürgerrecht erworben hat.

Art. 18 Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten des Informationsmechanismus

(Art. 103f/Bst. d AIG)

Das SEM berichtigt, ergänzt oder löscht Daten von Drittstaatsangehörigen, die vom Informationsmechanismus angezeigt werden, wenn die antragstellende Person nachweist, dass:

- a. sie durch unvorhersehbare, ernste Ereignisse gezwungen war, die Dauer des zulässigen Aufenthalts im Schengen-Raum zu überziehen;
- b. sie zwischenzeitlich berechtigt ist, sich im Schengen-Raum aufzuhalten.

6. Abschnitt: Rechte der betroffenen Personen, Datenschutz, Datensicherheit und Aufsicht über die Datenbearbeitung

Art. 19 Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über die Daten

¹ Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹³.

² Das SEM bearbeitet die Auskunftsgesuche.

Art. 20 Recht der betroffenen Personen auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten

(Art. 103/Bst. d AIG)

¹ Das Verfahren zur Ausübung des Rechts auf Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten im EES richtet sich nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2017/2226¹⁴.

² Das SEM bearbeitet die Gesuche zur Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der Daten.

Art. 21 Datensicherheit

(Art. 103/Bst. e AIG)

¹ Für die Bundesbehörden richtet sich die Datensicherheit nach:

- a. der Verordnung vom 14. Juni 1993¹⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz;
- b. den Weisungen des Bundesrates vom 16. Januar 2019¹⁶ über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung.

² Für die kantonalen Behörden richtet sich die Datensicherheit nach den für sie geltenden kantonalen Bestimmungen.

Art. 22 Statistiken

¹ Das SEM kann in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik Statistiken zum EES erstellen.

² Die Zugangsberechtigungen zu diesem Zweck sind in Anhang 2 festgelegt.

¹³ SR 235.1; BBl 2020 7639

¹⁴ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a.

¹⁵ SR 235.11

¹⁶ Abrufbar unter: www.bk.admin.ch > Digitale Transformation und IKT-Lenkung > Vorgaben > Grundlagen

³ Die Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen.

Art. 23 Verantwortung für die Datenbearbeitung
(Art. 103/Bst. g AIG)

Das SEM ist die nationale Behörde nach Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226¹⁷. Es ist für die Wahrnehmung der dort festgelegten Aufgaben verantwortlich.

Art. 24 Aufsicht über die Datenbearbeitung
(Art. 103/Bst. f AIG)

¹ Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zusammen und koordinieren die Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten.

² Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er die nationale Ansprechstelle.

³ Er ist die nationale Aufsichtsbehörde nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226¹⁸. Er ist für die Wahrnehmung der dort festgelegten Aufgaben verantwortlich.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 25

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

¹⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a.

¹⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a.

Anhang 1
(Art. 2 Abs. 2)

Schengen-Assoziierungsabkommen

Die Schengen-Assoziierungsabkommen umfassen:

- a. Abkommen vom 26. Oktober 2004¹⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands;
- b. Abkommen vom 26. Oktober 2004²⁰ in Form eines Briefwechsels zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen;
- c. Vereinbarung vom 22. September 2011²¹ zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen;
- d. Übereinkommen vom 17. Dezember 2004²² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags;
- e. Abkommen vom 28. April 2005²³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Dänemark über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung derjenigen Teile des Schengen-Besitzstands, die auf Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft basieren;
- f. Protokoll vom 28. Februar 2008²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands.

¹⁹ SR **0.362.31**

²⁰ SR **0.362.1**

²¹ SR **0.362.11**

²² SR **0.362.32**

²³ SR **0.362.33**

²⁴ SR **0.362.311**

Anhang 2
(Art. 3, 4 Abs. 3, 5 Abs. 4, 6 Abs. 2, 7 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 15
Abs. 2–3 und 22 Abs. 2)

Umfang der Zugangsberechtigungen im EES

Zeichenerklärung

Zugangsberechtigungen:

- A Online-Abfrage
- B Online-Eingabe und -Bearbeitung
- Leer Kein Zugang
- ¹ Nur indirekt via ORBIS und C-VIS

Organisationseinheiten:

- SEM Staatssekretariat für Migration
 - I Direktionsbereich Planung und Ressourcen (DBPR)
 - II Direktionsbereich Zuwanderung und Integration (DBZI)
 - III Direktionsbereich Internationale Zusammenarbeit (DBINT)
- AV: schweizerische Vertretungen im Ausland und Missionen
- EDA: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten: Staatssekretariat und Politische Direktion
- EZ fedpol Einsatzzentrale des fedpol als zentrale Zugangsstelle
- EZV: Eidgenössische Zollverwaltung
- KAPO: kantonale oder kommunale Polizeibehörden, die im Rahmen von ausländerrechtlichen Aufgaben im Hoheitsgebiet der Schweiz tätig sind
- GREPO kantonale Polizeibehörden, die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlich sind
- MIGRA: kantonale Migrationsbehörden oder Gemeindebehörden, auf welche die Kantone entsprechende Kompetenzen übertragen haben

Datenkatalog EES

Bezeichnung EES-Datenfelder	SEM			SEM-Partner							
	I	II	III	AV	EDA	EZ fedpol	EZV	KAPO	GREPO	MIGRA	(Reserve)
I. Persönliches EES-Dossier											
<i>1. Personalien</i>											
Namen	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Vornamen	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Geburtsdatum	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Geschlecht	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Staatsangehörigkeiten	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
<i>2. Biometrischen Daten</i>											
Gesichtsbild		B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Fingerabdrücke		B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Gründe für nicht abgenommene Fingerabdrücke oder Gesichtsbild		B	A	B	B	A	B	B	B	B	
<i>3. Daten zum Reisedokument</i>											
Art und Nummer des Reisedokuments	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Code des ausstellenden Staates des Reisedokuments	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
II. Einreise- und Ausreisdaten											
<i>1. Einreisedaten</i>											
Datum und Uhrzeit der Einreise	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Grenzübergangsstelle der Einreise	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Zuständige Behörde	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Familienangehörige oder Familienangehöriger einer Drittstaatsangehörigen oder eines Drittstaatsangehörigen nach Art. 2 Abs. 3	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	

Bezeichnung EES-Datenfelder	SEM			SEM-Partner							
	I	II	III	AV	EDA	EZ fedpol	EZV	KAPO	GREPO	MIGRA	(Reserve)
Bst. b der Verordnung (EU) 2017/2226 ²⁵ (ja/nein)											
Nummer der Visumvignette	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
Code des ausstellenden Staates der Visumvignette	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
Gültigkeitsdauer des Visums: Datum des Gültigkeitsbeginns und Ablaufdatum	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
Enddatum der Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
Zahl der erlaubten Einreisen während der Gültigkeitsdauer	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
Angaben zur räumlich beschränkten Gültigkeit des Visums	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
2. Ausreisedaten											
Datum und Uhrzeit der Ausreise	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Grenzübergangsstelle der Ausreise	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
III. Daten bei Annullierung oder Aufhebung eines Visums oder eines Aufenthalts											
Statusinformation: annulliert, aufgehoben	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Ort und Datum des Entscheids	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Behörde und Standort	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Gründe für die Annullierung oder die Aufhebung	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
IV. Daten bei Verlängerung eines Visums oder eines Aufenthalts											
Statusinformation: verlängert	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Ort und Datum des Entscheids	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Behörde und Standort	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Datum des Verlängerungsbeginns und Ablaufdatum der Verlängerung	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Nummer der Visumvignette des verlängerten Visums	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	

²⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1 Abs. 1 Bst. a.

Bezeichnung EES-Datenfelder	SEM			SEM-Partner							
	I	II	III	AV	EDA	EZ fedpol	EZV	KAPO	GREFO	MIGRA	(Reserve)
Verlängerte Dauer des erlaubten Aufenthalts	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Gründe für die Verlängerung	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Code des ausstellenden Staates	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
V. Einreiseverweigerungsdaten											
Datum und Uhrzeit des Entscheids		B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Grenzübergangsstelle der Einreiseverweigerung		B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Zuständige Behörde		B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Gründe für die Einreiseverweigerung	A	B	A	B	B	A	B	B	B	B	
Nummer der Visumvignette		A	A	A	A	A	A	A	A	B	
VI. Automatisiertes Berechnungssystem											
Maximal verbleibende Dauer des zulässigen Aufenthalts auf der Grundlage der beabsichtigten Einreisedaten		A	A	A ¹	A ¹		A	A	A	A	
Information darüber, ob die mit dem für eine oder zwei Einreisen ausgestellten Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt zulässige(n) Einreise(n) bereits erfolgt ist bzw. sind (Anzahl verfügbarer Einreisen)		A	A				A	A	A	A	
Dauer einer Aufenthaltsüberziehung	A	A	A				A	A	A	A	
Höchstdauer des zulässigen Aufenthalts bei der Einreise		A	A	A ¹	A ¹		A	A	A	A	
VII. Informationen zum National Facilitation Programme (NFP)											
Mitgliedstaat, der ein nationale Erleichterungsprogramm betreibt	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
Bezeichnung des nationalen Erleichterungsprogramms	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	
Gültigkeit des erteilten NFP-Status (Datum)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	